



W, iz.b. 3,493. 343.



on Sottes Gnaden, Friederich, Serisog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Weissen, marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

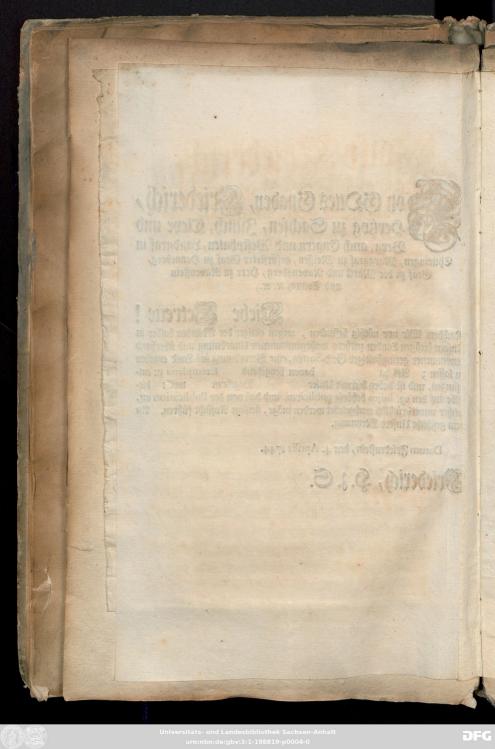
churingen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneber Graf zu der Mark und Ravensberg, herr zu Ravenstein und Sonna, zc. zc.

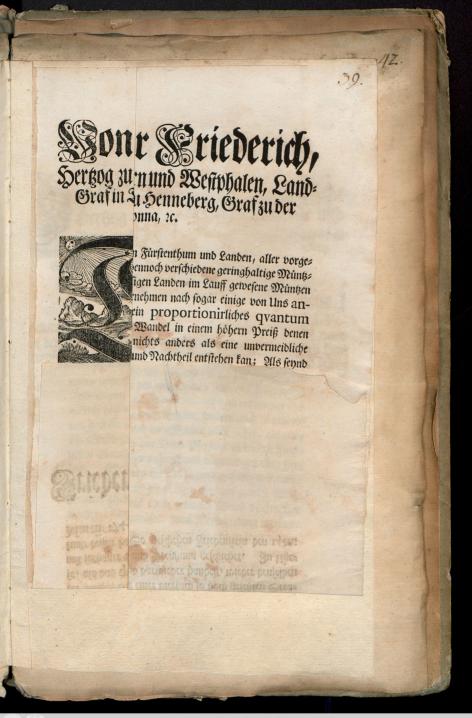
Biebe Betreue!

Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen einiger der Münsen halber in Unsern hiesigen Landen zeitherv wahrgenommenen Unordnung und überhand genommener geringhaltiger Geld-Sorren, eine Verordnung ins Land ergehen zu lassen; Uls ha davon bengehend Exemplaria zu empfangen, und ist daben hiermit Unser Begehren wolle die selbe auf den 23. hujus behörig publiciren, und daß von der Publication an, solcher unverbrüchlich nachgelebet werden möge, sleißige Aussicht führen. An dem geschicht Unsere Meymung.

Datum Friedenstein, den 4. Aprilis 1744.

Friederich, H.z. S.





Son Sottes Inaden, Mir Friederich,

Hergog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engernund Westphalen, Landscrafin Thuringen, Marggrafzu Meissen, gefürsteter Grafzu Senneberg, Grafzu der Mach und Navensberg, Herr zu Navenstein und Tonna, 2c.



hun kund und zu wissen: Denmach zeithero in Unsern hiesigen Fürstenthum und Landen, aller vorgestehrten Anstalten und ergangenen Vererdnungen ungeachtet, dennoch verschiedene geringhaltige Müntz-Sorten von Zeit zu Zeit sich häussig eingeschlichen, die in hiesigen Landen im Lauff gewesen Müntzen hingegen sich kast gandlich versohren, hiernechst auch dem Vernehmen nach sogar einige von Uns anno 1737. nach dem Exempel anderer Reichststade auf ein proportionirliches quantum devalvirte GeldzSorten bereits wiederum im Handel und Bandel in einem höhern Preiß denen Leuthen aufgedrungen werden wellen: Und dann hieraus nichts anders als eine unvermeibliche Consussion zu Unserer Unterthanen empsindlichen Schaden und Nachtheil entstehen kan; Als sepnd Wir aus Landes Vasterlicher Sorgsalt besvogen worden, nicht nur das unterm 7. Januarii 1737.

emanirte Mung-Patent mit denen unterm 22. bestaten Monathe und 14. Februarij des angezogenen Jahres erfolgten Erlauterungen, insoferne durch gegenwartige Berordnung baran nicht ausbrücklich etwas geandert worden, mit dem ernftlichen Degehren, daß von jedermann Unferer Unterthanen folden unverbrücklich nachgelebet werde, zu wiederhohlen, sondern auch zu verord nen, daß die bishero in groffer Ungahl gum Borichein gefommene fogenannte Albus und gwar die einfachen nicht hoher, als einer bor Seche Pfennige, die doppelten aber vor einen Grofchen, nechft diesen auch ein Kreuger nur vor Dren Pfennige in Unsern Burft lichen Einnahmen angenommen werden, auch auser dem im Sandel und Wandel folche hoher anzunehmen niemand gehalten senn Weilen fich auch geausset, daß, nachdem Wir unterm 28. Februarii vorigen Jahrs die Verfügung gethan, wie einige Sorten der auswartigen Seller und Pfennige in biefigen Landen in vollen Werth gelten follen, die übrigen aber auf gewiffe Maffe herunter gesetzt worden find, babingegen an andern benachbarten Orthen folche insgesamt auf einen geringen Werth reduciret worden, es daher geschehen, daß folche Seller und Pfennige, beren voller Werth benbehalten gewesen, durch Vermittelung eigennus tiger Leuthe, weilen fie folde aufferhalb wohlfeiler erlangen konnen, in aufferordentlicher Menge eingewechselt und in Unfern Lans den vor voll ausgegeben und fast alle andere Scheide-Minke dadurch abgezogen worden; Go finden Wir vor nothig, wegen der auswartigen und albier nicht ausgeprägten Seller und Ofennige nunmehro dergestaltige Einrichtung anzuordnen, baß folche inse gefamt, die heller Drepe vor einen Pfennig, die Pfenniae aber nur einen heller, ben Bernendung wurcklicher Confiscation ber ganten Summe, fo an folden Sorten in hobern Werth ausgegeben wird und hierüber einer vierfach fo boch gefetten Stras fe, als das quantum der ausgegebenen Geld-Sorte betragen wird, gelten, und wenn jemand darwieder handelt, wieder denfelben ABoran Unfer ernfter Wille und Mennung geschiehet. Zu Uhr mit sothaner Strafe ohnnachbleiblich verfahren werden solle. fund dessen baben Bir dieses Patent mit Unserm Kurstl, Secret bedrucken lassen, So geschehen Friedenstein den 14den Martii 1744.

Friederich, H.z. E.



